

# Statuten

# Turn- und Sportverein St. Theodor Littau TSV Littau

Auch wenn im nachfolgenden Text nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschliesslich aus Gründen der besseren Lesbarkeit

.

# **Inhaltsverzeichnis**

1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	4
4. Organisation	6
5. Verwaltung	9
6 Schlussbestimmungen	10

#### 1. Name und Sitz

- 1.1 Der Turn- und Sportverein TSV St. Theodor (TSV Littau) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet 1948.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Littau (Stadt Luzern).

#### 2. Zweck

- 2.1 Der TSV Littau unterstützt die Mitglieder bei ihrer sportlichen Tätigkeit in vielfältiger Weise.
- 2.2 Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung im Breiten- und Seniorensport.
- 2.3 Der TSV Littau ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Im TSV Littau steht das Wohl des Menschen im Mittelpunkt des Planens und Handelns. Dabei orientiert er sich an christlich ethischen Werten.
- 2.5 Die Mitglieder des TSV Littau setzen sich für Toleranz, Solidarität und Fairplay ein.
- 2.6 Der TSV Littau fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- 2.7 Der TSV Littau leistet als nicht gewinnorientierte Organisation einen sozialen und kulturellen Beitrag an der Gesellschaft in Littau (Stadt Luzern).
- 2.8 Das "Turnen für alle" ist dem Patronat des TSV Littau unterstellt.

# 3. Mitgliedschaft

#### 3.1 Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Jugendriegenmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### 3.1.1 **Aktivmitglieder**

- Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 15.
  Altersjahr.
- Aktivmitglieder sind in verschiedenen Riegen organisiert.

#### 3.1.2 Jugendriegenmitglieder

Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der obligatorischen Schulpflicht.

#### 3.1.3 Freimitglieder

Aktivmitglieder können nach mehrjähriger Vereinszugehörigkeit durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

#### 3.1.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den TSV Littau besonders verdient gemacht haben oder in einer anderen Form als ehrenwerte Förderer des Vereinssportes in Erscheinung getreten sind.

#### 3.1.5 Passivmitglieder

Sind Freunde und Gönner, die den TSV Littau in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen.

#### 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

#### 3.2.1 Aktivmitglieder

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

#### 3.2.2 Jugendriegenmitglieder

Jugendriegenmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

#### 3.2.3 Freimitglieder

Freimitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

#### 3.2.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

#### 3.3 Verlust der Mitgliedschaft

#### 3.3.1 Austritt

Der Austritt kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf jede Generalversammlung hin erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

#### 3.3.2 Ausschluss

Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### 3.4 Rechte der Mitglieder

- 3.4.1 Alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.4.2 Jedem Mitglied (ausgenommen Passivmitglieder) steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.
- 3.4.3 Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

#### 3.5 Pflichten der Mitglieder

- 3.5.1 Jedes Mitglied unterstützt den TSV Littau in seinen Aufgaben.
- 3.5.2 Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- 3.5.3 Die Mitgliederbeiträge sind termingerecht zu entrichten.
- 3.5.4 Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Riegenleiter sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5.5 Versicherung ist Sache der Mitglieder.

## 4. Organisation

#### 4.1 Organe des Vereins

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### 4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### 4.2.1 Die Geschäfte der Generalversammlung sind

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung aller Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten

- Wahlen
  - des Präsidiums
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
  - des Fähnrichs
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm

In dringenden Fällen hat die Vereinsleitung das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

#### 4.2.2 Einberufung zur Generalversammlung, Termine

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr und zwar innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

#### 4.2.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.
- wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder ein schriftliches Begehren stellt.

Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

#### 4.2.4 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.
- Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitz den Stichentscheid.

#### 4.3 Vereinsleitung

#### 4.3.1 Vorstand

- Präsidium (Präsident, Präsidentin oder Co-Präsidium)
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

#### 4.3.2 Riegenleitung

- Riegenleiter

#### 4.4 Aufgaben der Vereinsleitung

#### 4.4.1 Aufgaben des Vorstandes

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Werbung
- Fällen von besonderen Entscheiden gemäss Statuten
- Verwalten des Vereinsvermögens

#### 4.4.2 Aufgaben der Riegenleiter

- Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings
- Vorschläge für Wettkampfdelegationen
- Teilnahme an Weiterbildungskursen
- Mitgliederwerbung
- Berichterstattung zu Handen des Vorstandes
- Erstellen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung

#### 4.5 Rechnungsrevisoren

#### 4.5.1 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- Prüfen der Jahresrechnung
- Berichterstattung zu Handen der Generalversammlung

## 5. Verwaltung

#### 5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November.

#### 5.2 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### 5.3 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit führen das Präsidium (sofern dieses aus 2 Personen besteht), ansonsten der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder mit dem Kassier.

#### 5.4 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen
- freiwillige Beiträge
- Passivmitgliederbeiträge
- Ertrag aus Vereinsvermögen

#### 5.5 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Anschaffungen von Geräten und Utensilien
- Fachliteratur
- Entschädigungen an die Riegenleiter
- Entschädigungen für Kursteilnehmer
- Wettkampfeinsätze
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand
- Die Höhen der Beiträge für Entschädigungen sind im "Reglement über Spesen und Leiterentschädigung" umschrieben.

#### 5.6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet am 31. Oktober.

# 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen, oder wenn der Aktivmitgliederbestand unter fünf sinkt.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

#### 6.2 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die Statuten vom 24.11.2000 sowie der Nachtrag Nr. 1 vom 21.11.2003 werden dadurch ersetzt.

Littau, 19. November 2021

Turn- und Sportverein St. Theodor Littau

Co-Präsidentin Co-Präsident

Doris Moritz Fritz Wolbers